

25. Muß sich ein Unfallverletzter, dem ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat aus Amtspflichtverletzung eines Beamten zusteht, auf seinen Schaden die ihm aus einer Unfallversicherung zufließenden Leistungen, auch soweit sie für einzelne bestimmte Schadensarten (Heilungskosten, Invalidität) gewährt werden, schlechthin anrechnen lassen oder darf er die Anrechnung der auf eine Schadensart (Invalidität) erfolgten Leistung auf eine andere Schadensart (Heilungskosten) verweigern, wenn und soweit diese, nicht aber jene Schadensart besteht?

BGB. § 839 Abs. 1 Satz 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. August 1938 i. S. Kreis B. u. a. (Bekl.) w. F. (Kl.). III 17/38.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin hatte als Oberprimanerin des Reform-Realgymnasiums in B. bei der Turnprüfung einen Oberschenkelbruch erlitten. Wegen des ihr durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schadens hat sie die Beklagten aus Amtspflichtverletzung der in ihren Diensten stehenden amtlichen Aufsichtspersonen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Auf Grund eines privaten Unfallversicherungsvertrags erhielt die Klägerin von einer Versicherung wegen des Unfalls 3000 RM. ausgezahlt, davon 1000 RM. als Ersatz für die Arzt- und Kurkosten und 2000 RM. Entschädigung für die entstandene Teilinvalidität. Nach Anrechnung der 1000 RM.

auf die entstandenen Heilungskosten beehrte sie mit ihrer Klage von den Beklagten die Zahlung von restlichen Heilungskosten im Gesamtbetrag von 1521,80 RM. und die Feststellung, daß die Beklagten zum Ersatz allen ihr aus dem Unfall weiter entstandenen und noch entstehenden Schadens verpflichtet seien.

Die Beklagten haben geltend gemacht, die Klägerin müsse sich auf ihren Schaden, gleich welcher Art, die von ihrer Versicherung geleisteten Zahlungen im vollen Umfang, also die auf die Teilinvalidität gezahlten 2000 RM. auch auf die entstandenen und mit der Klage geltend gemachten Heilungskosten, anrechnen lassen. Dem Feststellungsantrag sei nur mit der Maßgabe stattzugeben, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz des der Klägerin aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schadens nur bei voller Anrechnung der ihr ausgezahlten 2000 RM., soweit der Betrag noch nicht verbraucht sei, verpflichtet seien.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klägerin im Rahmen des Feststellungsanspruchs sich auf den durch ihre Invalidität entstandenen Schaden die von der Versicherung an sie ausgezahlten 2000 RM. anrechnen lassen müsse.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Voraussetzung für den auf die Fahrlässigkeit eines Beamten zu stützenden Klageanspruch ist nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, daß der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (RGZ. Bd. 86 S. 286 [287], Bd. 138 S. 209 [212]). Auf welchen Rechtsgrund sich dieser Ersatzanspruch stützt, ob unmittelbar auf Gesetz oder auf Vertrag, ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 138 S. 209, Bd. 145 S. 56 [61 flg.], Bd. 152 S. 20) gleichgültig. Daher ist auch ein Anspruch des Geschädigten aus einem von ihm eingegangenen Versicherungsvertrag darunter zu rechnen; nur bei einem Lebensversicherungsvertrag ist die Sachlage anders (RGZ. Bd. 155 S. 186 [191, 192]).

In Beachtung dieses Rechtsstandpunktes hat die Klägerin auch den auf Grund des Unfallversicherungsvertrags von der Versicherung für den Unfall auf Arzt- und Kurkosten erhaltenen Betrag von 1000 RM. auf die entstandenen Heilungskosten angerechnet. Dagegen

lehnt sie die Anrechnung der ihr von der Versicherung als Entschädigung für Teilinvalidität gezahlten 2000 RM. auf eine andere Schadensart als Invalidität, besonders auf die Heilungskosten, ab.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin Recht gegeben. Es hat den Standpunkt vertreten, daß die auf Grund eines Versicherungsvertrags zu leistende oder geleistete Zahlung nur auf die Schadensart anzurechnen sei, auf welche die Zahlung der Versicherung vertragsmäßig jeweils zu erfolgen habe oder erfolgt sei. Die Revision bekämpft diese Rechtsauffassung unter Berufung auf die angeführte Rechtsprechung zu § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Sie meint, aus dem dort aufgestellten Rechtsgrundsatz, daß es bei dem Ersatzanspruch des Geschädigten gegen einen Dritten auf dessen Rechtsgrundlage nicht ankomme, folge ohne weiteres, daß die an den Geschädigten geleisteten Zahlungen, wie vorliegend, auf dessen Schaden allgemein anzurechnen seien, einerlei welcher Art dieser war und worauf die Zahlung erfolgte. Daher seien die auf eine Teilinvalidität der Klägerin gezahlten 2000 RM. auch auf die eingeklagten Heilungskosten mit anzurechnen, dieses besonders deshalb, weil weitere Unfallfolgen bei der Klägerin nicht mehr beständen.

In den angeführten Entscheidungen ist in Auslegung der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zwar der allgemeine Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Rechtsnatur des Ersatzanspruchs gegen den Dritten nicht entscheidend sei, daß es vielmehr lediglich darauf ankomme, ob der Geschädigte aus demselben Tatsachenkreis heraus, aus dem der Schadenersatzanspruch entstanden sei, einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten habe. Damit ist aber entgegen der Meinung der Revision noch nichts darüber gesagt, nach welchen Grundsätzen die Anrechnung der von dem Dritten, so besonders von einer Versicherung aus einem Versicherungsvertrag, zu leistenden oder geleisteten Zahlung auf den dem Verletzten entstandenen Schaden, im besonderen auf die einzelnen Schadensarten, zu erfolgen habe. Die Antwort auf diese — bisher offen gebliebene — Frage kann nur aus der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. selbst gefunden werden. Ihr Sinn geht dahin, daß der Beamte (das Reich, die Gemeinde, die sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft) wegen des dem Verletzten entstandenen Schadens nur insoweit soll in Anspruch genommen werden können, als der Verletzte für seine Vermögenseinbuße von dritter Seite eine Entschädigung, einerlei welcher Art, nicht zu erlangen vermog.

Dabei kann es grundsätzlich nicht darauf ankommen, auf welche Art Schaden von dritter Seite Ersatz zu erlangen ist oder bereits erlangt wurde. So kann insbesondere die Art und der Umfang der Anrechnung der dem Verletzten auf Grund eines Versicherungsvertrags zu gewährenden oder gewährten Entschädigung auf seinen Schadensersatzanspruch nicht davon abhängig sein, wie im Einzelfalle der Versicherungsvertrag gestaltet ist, für welche Art Schaden danach Ersatz zu gewähren ist. Es steht zwar nichts im Wege, etwa in Anwendung des in § 366 BGB. ausgesprochenen Rechtsgebankens, die aus dem Versicherungsvertrag zu gewährende Entschädigung vertragsgemäß auf die vorgesehene Schadensart, wie vorliegend die für Arzt- und Kurkosten gewährte Entschädigung auf diese und die für Teilinvalidität gewährte Entschädigung auf die Teilinvalidität, zur Anrechnung zu bringen. Das kann aber nur soweit Geltung haben, als dem Verletzten ein entsprechender Schaden entstanden ist. Soweit das nicht der Fall ist, muß die Anrechnung der gewährten Entschädigung auf den gesamten sonstigen dem Verletzten tatsächlich entstandenen Schaden stattfinden.

Für die hier vertretene Auffassung spricht noch folgende Erwägung. Wollte man den Verletzten nicht für verpflichtet halten, eine Zahlung, die er auf einen zunächst als bestehend angenommenen, in Wirklichkeit aber nicht vorhandenen Schaden erhalten hat, auf einen tatsächlich entstandenen Schaden anrechnen zu lassen, so würde er trotz dieser Leistung an ihn auf Grund des § 839 BGB. von dem Beamten Ersatz dieses Schadens verlangen können. Der Verletzte würde in diesem Falle aus dem schädigenden Ereignis einen Gewinn ziehen, wie vorliegend die Klägerin, wenn sie die auf die angenommene Teilinvalidität von der Versicherung geleistete Zahlung von 2000 RM. ohne Anrechnung auf den tatsächlich entstandenen Schaden (Arzt- und Krankenhauskosten) behalten könnte, obwohl bei ihr sonst keine schädlichen Unfallfolgen mehr bestehen. Das wäre unzweifelhaft mit § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht zu vereinigen.

Aus dem Ausgeführten ist für den vorliegenden Fall zu folgern, daß die Klägerin die 2000 RM. nicht auf die Heilungskosten anrechnen zu lassen braucht, wenn und soweit ein durch Teilinvalidität der Klägerin hervorgerufener Schaden besteht. Soweit ein solcher nicht besteht, hat die Anrechnung der 2000 RM., wie die Beklagten verlangen, auf die genannten Kosten zu erfolgen.